

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	6 (1908)
Heft:	12
Artikel:	Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Förderung der Landwirtschaft
Autor:	Girsberger, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Förderung der Landwirtschaft.

Referat von J. Girsberger, Kulturingenieur des Kantons Zürich.

Der zürcherische Regierungsrat hat am 31. Oktober 1908 dem Kantonsrat einen Entwurf zum „Gesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft“ eingereicht. Dieses Gesetz enthält neben den Bestimmungen über das landwirtschaftliche Bildungswesen und die Förderung der Tierzucht zwei weitere Abschnitte zur Regelung des gesamten Meliorationswesens, d. h. der eigentlichen Bodenverbesserungen und der Güterzusammenlegungen.

Bei Anlaß einer am 29. November in Winterthur stattgefundenen Versammlung zürcherischer Landwirte wurden drei Referate über den Gesetzesentwurf gehalten, wovon das dritte, das Meliorationswesen betreffend, gehalten vom kantonalen Kulturingenieur, Herrn Girsberger, auch für die Leser unserer Zeitschrift von hohem Interesse ist. Für die gütige Überlassung sprechen wir dem Verfasser unsren besten Dank aus und lassen seine treffenden Ausführungen nachstehend in extenso folgen.

I. Bodenverbesserungen.

In ein landwirtschaftliches Gesetzbuch hinein gehört unbedingt die Aufstellung von Grundsätzen, welche für die Durchführung von Bodenverbesserungen im ganzen Lande Geltung besitzen sollen; denn die größte Förderung, welche der Staat dem Meliorationswesen angedeihen lassen kann, besteht in der Schaffung gesetzlicher Grundlagen hiefür. Wohl wird der kulturtechnische Beirat anregend und fördernd auf die Durchführung von Bodenverbesserungen wirken; wohl wird die finanzielle Beihilfe — sie mag in dieser oder jener Form geboten werden — an vielen Orten erst den richtigen Impuls für die Durchführung von Meliorationen bilden: wo die gesetzlichen Grundlagen fehlen, da sind diese beiden sekundären Mittel meist wertlos.

In welcher Weise kann nun das Gesetz fördernd wirken?

In erster Linie soll es einer Mehrheit das Recht verleihen, ein Bodenverbesserungsunternehmen gegen den Willen einer widerstrebenden Minderheit durchzuführen und diese zur Beteiligung zu zwingen; denn in der ganzen Welt, soweit die Sense geführt und die Furche gezogen wird, gibt es überall Elemente, welche

gemeinnützige Bestrebungen zu hintertreiben suchen und die sogar den eigenen Vorteil verschmähen, wenn es dadurch möglich wird, den Mitmenschen eines Nutzens verlustig gehen zu lassen. Da soll die Strenge des Gesetzes den fortschrittlichen Sinn schützen, Bosheit und Unverstand in die Schranken weisen.

Sodann hat das Gesetz das Verfahren zu ordnen und damit die technische und finanzielle Seite eines Meliorationsunternehmens zu regeln. Es soll festlegen, in welcher Weise solche Verbesserungen eingeleitet, technisch und administrativ durchgeführt werden müssen. Im Gesetz sind die Grundlagen für die Kostendeckung, sowie für allfällige Beihilfe des Staates aufzunehmen und außerdem der Unterhalt der ausgeführten Werke zu sichern.

In letzter Linie wird das Gesetz noch den Weg angeben, wie Streitigkeiten zu erledigen sind.

Das sind die Hauptpunkte, die in jedes richtige Meliorationsgesetz und damit in jedes Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden müssen.

Im Kanton Zürich waren bisher nur zwei Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens gesetzlich geregelt, einerseits die Anlegung offener Flur- und Feldwege durch Gesetzesbestimmungen aus dem Jahre 1862, und anderseits die Durchführung von Ent- und Bewässerungen durch entsprechende legislative Maßregeln von anno 1864.

Beide Gesetze sind Früchte der gewaltigen Umwälzungen, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts auf landwirtschaftlichem Gebiet vor sich gingen, und welche eine Intensivergestaltung des bäuerlichen Betriebes mit allen Mitteln bezeichnen. Sie äußerten sich hauptsächlich in einer Beseitigung aller hemmenden Fesseln in der Bewirtschaftung des bäuerlichen Grundeigentums und ferner in dem eifrigen Bestreben, allem Kulturboden die größtmöglichen Erträge abzutrotzen. Das erstere Ziel suchte man unter anderem auch zu erreichen durch die Schaffung neuer Feldweganlagen, und es ist nur zu bedauern, daß der Kanton Zürich nicht schon damals, wie so manche der benachbarten deutschen Staaten, einen Schritt weiter gegangen ist und die Durchführung eigentlicher Güterzusammenlegungen ermöglicht hat. Das genannte Gesetz hat denn auch nur einen bescheidenen Erfolg zu verzeichnen; denn mit bloßen Feldweganlagen konnten doch wahrlich die alten, ungenügenden, seit Jahrhunderten unverändert gebliebenen Grundeigentumsverhältnisse nicht nachhaltig verbessert werden. Ja, es ist sicher, daß an manchen Orten unseres Kantons die unter der Herrschaft des Gesetzes über Anlage von Feldwegen zustande ge-

kommenen unzweckmäßigen Weganlagen auf lange Zeit hinaus eine rationelle Feldeinteilung verunmöglichen werden.

Das Gesetz „betreffend Bewässerung und Entwässerung größerer Grundflächen“ vom Jahre 1864 war eine Frucht der rastlosen Bemühungen einer Anzahl tüchtiger Landwirte und Fachmänner, welche der Drainage allgemeinen Eingang verschaffen wollten.

Diese war in den Fünfziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts von England und Belgien aus in der Schweiz eingeführt worden. Ihrer allgemeinen Anwendung standen aber Hindernisse mannigfaltigster Natur entgegen, welche man eben zu beseitigen versuchte durch den Erlass des genannten Gesetzes.

Es wäre ungerecht, wenn man nicht voll und ganz anerkennen wollte, daß dieses Gesetz betreffend Bewässerung und Entwässerung vortreffliche Dienste geleistet hat. Trotz seines für unsere Verhältnisse ehrwürdigen Alters von 44 Jahren ist es auch heute noch ein ganz brauchbares Instrument in der Hand dessen, der es zu handhaben versteht. Daß es in einzelnen Punkten revisionsbedürftig ist, kann allerdings nicht bestritten werden und so ist denn die Neuordnung dieses Stoffes in dem vierten Abschnitte des Landwirtschaftsgesetzes sehr zu begrüßen.

In erster Linie war eine Erleichterung der Durchführung von Bodenverbesserungen dadurch herbeizuführen, daß für die zwangsweise Durchführung einer Melioration neben der Mehrheit nach Kopfzahl nicht mehr zwei Dritteile, sondern nur die Hälfte der beteiligten Grundfläche verlangt wird.

Im neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch ist die Durchführung von Bodenverbesserungen bei widerstrebender Minderheit an die Bedingung geknüpft, daß zwei Drittel der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmen müssen. Die nähere Ordnung des Verfahrens ist den Kantonen überlassen, welche durch Spezialgesetzgebung die Durchführung von Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern können.

Von dieser Lizenz ist im vorliegenden Gesetzesabschnitt Gebrauch gemacht, indem zur weiteren Erleichterung der Durchführung von Meliorationen die erforderliche Zahl der zustimmenden Grund-eigentümer von zwei Dritteln auf die absolute Mehrheit aller beteiligten Landbesitzer herabgesetzt wurde.

Dieses letztere Stimmenverhältnis findet sich in den meisten neueren Bodenverbesserungsgesetzen der europäischen Staaten.

Außerdem ist der Vollständigkeit des vorliegenden Gesetzes halber aus dem Zivilgesetzbuch ein weiterer wichtiger Grundsatz herübergenommen, welcher an vielen Orten eine Verbesserung des Kulturlandes erst ermöglichen wird, daß nämlich bei Entwässerungen der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstückes das Wasser, welches ihm schon vorher auf natürlichem Weg zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen hat.

In bezug auf die finanzielle Unterstützung der Bodenverbesserungen hat schon die zu Anfang der Neunzigerjahre eingesetzte 21er-Notstandskommission verlangt, daß der Staat größere Beiträge an Bodenverbesserungen gebe.

Die Mehrheit der Gesamtkommission wollte je nach der ökonomischen Lage der Grundbesitzer eine Limite von 15—30 % festsetzen, immerhin in der Meinung, daß bei genossenschaftlichen Unternehmungen das Vermögen des einzelnen nicht in Betracht kommen soll. Eine Minderheit wollte die Grenze bei 20 bzw. 40 % gezogen wissen. Außerdem wurde verlangt, daß das Gesetz nicht nur auf „größere Grundflächen“, sondern auch auf kleinere angewendet werden könne. „Kleinere Parzellen bis auf 20 Aren hinunter sollen, wenn sie sich gut dazu eignen, ebenfalls unterstützt werden.“

Die seitherige Praxis ist diesen Forderungen gerecht geworden. Beiträge werden auch an die Verbesserungen kleinerer Grundflächen erteilt, und zwar bis unter eine Juchart hinunter.

Der Regierungsrat hat jeweilen an private Unternehmungen, wo nur ein einzelner beteiligt ist, 20 %, dagegen 25 oder ausnahmsweise 30 % an genossenschaftlich resp. gemeindeweise durchgeführte Unternehmungen zugesichert.

„Im vorliegenden Entwurf ist nun die Staatsbeteiligung in der Weise geregelt, daß der Staat die Kosten der technischen Vorarbeiten übernimmt, an die Ausführung selbst einen Beitrag von 20—30 % der wirklichen Kosten leistet und die Ausrichtung des im Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen Bundesbeitrages vermittelt. Wird hingegen das Unternehmen fallen gelassen, so haben die Grundeigentümer die Kosten der Vorarbeiten selbst zu tragen.“

Die zürcherische Landwirtschaft kann sich entschieden nicht beklagen, daß ihr dadurch seitens des Staates zu wenig entgegengekommen worden ist.

Sodann war es unbedingt nötig, im neuen Gesetz auch die Erledigung von Streitigkeiten besser zu regeln. Bisher wußte

man in vielen Fällen nicht, ob die Verwaltungs- oder die Gerichtsbehörden zuständig seien und manche Verdrießlichkeiten haben sich hieraus ergeben.

Das neue Gesetz hat nun hierüber vollständig Klarheit geschaffen und scharf abgegrenzt, was vor die Verwaltungsbehörde oder was vor die Gerichte gehört. Der Freiwilligkeit ist es ferner anheimgestellt worden, statt dieser ordentlichen Behörden ein fachliches Schiedsgericht anzurufen, als welches die kantonale Landwirtschaftskommission bezeichnet wurde.

Man ist damit einem Zug der Zeit gefolgt, indem heutzutage ja auf vielen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens an Stelle der ordentlichen Gerichte Fachgerichte mit Spezialkenntnissen der Richter getreten sind. Es ist nur zu hoffen, daß, wo es notwendig ist, von dieser Lizenz recht häufig Gebrauch gemacht werde.

Endlich waren auch noch die im alten Gesetz vorgesehenen Fristen viel zu lang. Oft verging die allergünstigste Zeit, während welcher das Unternehmen entweder ganz oder doch zu einem großen Teil hätte durchgeführt werden können; die Innehaltung der gesetzlich geforderten Fristen verhinderte dies aber, wodurch die Unternehmungen sehr oft in die Länge gezogen und gar manchmal in ungünstiger Zeit ausgeführt werden mußten. Das neue Gesetz hat diese Fristen erheblich verkürzt.

Neben diesen Gesichtspunkten, denen bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes in jeder Beziehung Rechnung getragen wurde, war außerdem noch eine Reihe inzwischen in Kraft getretener kantonaler und eidgenössischer Gesetze zu berücksichtigen. Von zürcherischen Gesetzen kamen hiebei namentlich in Betracht das privatrechtliche Gesetzbuch, sowie das Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten. Von eidgenössischen Gesetzen mußten berücksichtigt werden das Obligationenrecht, ferner das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft und außerdem das bereits mehrfach erwähnte Zivilgesetzbuch. Der Gesetzesabschnitt über Bodenverbesserungen präsentiert sich heute durchaus nur als der weitere Ausbau der grundlegenden Bestimmungen des neuen Zivilgesetzes, resp. als ein Einführungsgesetz zu diesem. Und dieses Einführungsgesetz muß geschaffen werden, wenn man nicht riskieren will, daß der Bund, kraft der ihm durch das Zivilgesetz verliehenen Gewalt, von sich aus die nötigen und ihm gut scheinenden Einführungsvorschriften diktire.

II. Verbesserung der Flureinteilung (Güterzusammenlegung).

Nachdem uns auf diesem Gebiet das Ausland und eine Anzahl von Kantonen zum Teil schon seit Jahrzehnten sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch in bezug auf die praktische Durchführung von Güterzusammenlegungen vorangeilt sind, soll es nun durch diesen Gesetzesabschnitt auch im Kanton Zürich endlich ermöglicht werden, eine Verbesserung der Feldereinteilung durchzuführen.

Auf diese hat übrigens auch die früher schon erwähnte 21er-Notstandskommission eindringlich hingewiesen und die Behörde eingeladen, die Frage einläßlich zu prüfen. Es wird also nur ein längst gestelltes Postulat dieser Kommission erfüllt, wenn wir endlich an die Legiferierung dieser Materie schreiten. Auch das schweiz. Zivilgesetz hat die Verbesserung der Flureinteilung nicht unberücksichtigt gelassen, indem es die Durchführung von Zusammenlegungen in gleicher Weise regelt, wie die Entwässerungen. Demgemäß bilden auch die vorliegenden Bestimmungen wiederum nur die notwendige und vom Gesetz selbst geforderte Ergänzung der Bundesvorschriften. Würde der Kanton das Verfahren nicht ordnen, wie es in diesem Abschnitt geschehen ist, so täte dies an seiner Stelle nur der Bund, aber mit dem Unterschied, daß er als dann vorschreibe, was ihm gut dünkt und nicht, was der Aktivbürgerschaft genehm scheint.

„Die Notwendigkeit des Erlasses von Gesetzesbestimmungen zur Verbesserung der Flureinteilung hat der Regierungsrat schon im Jahre 1880 in seinem damaligen Gesetzesentwurf mit dem Hinweis auf die günstigen Erfahrungen motiviert, welche man andernorts damit gemacht hat: „Wo ehedem ein Teil der Grundstücke vom Wege abgeschlossen war, da hat jetzt jeder Acker von beiden Seiten eine bequeme Zufahrt, braucht kein Bauer auch nur mit dem Wagen auf dem Felde zu kehren; alle Tret- und Überfahrtsrechte sind verschwunden; die Äcker haben mit wenigen Ausnahmen parallele Grenzen; bei ihrer Bearbeitung ist also ein Aufwenden (Kehren) mit Pflug, Egge, Walze-, Säe- oder Mähdreschen usw. nicht mehr nötig; Grenzstreitigkeiten können nie mehr vorkommen; die Felder gleichen Gartenbeeten; jede Grundverbesserung ist dem einzelnen oder einer Genossenschaft in jeder Richtung erleichtert; jeder Grundbesitzer kann sein Feld bebauen wie und wann er will; die Bewirtschaftung des Landes ist die denkbar bequemste und arbeitsparende.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß heute die ungünstige, von allen Zufälligkeiten abhängige Flureinteilung namentlich bei

der intensiven Ausnützung maschineller Arbeit in noch verstärktem Maße ein Hindernis für den lohnenden Betrieb der Landwirtschaft bildet, als früher. Je schwieriger es für den Bauer wird, die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten, um so notwendiger ist es, dieselben zu sparen; hierzu schafft die verbesserte Flureinteilung und die Zusammenlegung der Güter die Möglichkeit.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen gibt es Landwirte, welche für einen kleinen Betrieb, vielleicht für 4 oder 5 Kühe, Dutzende von Grundstücken an verschiedenen Orten des Gemeindebannes liegen haben. Solchen Zuständen, auch wenn sie nicht in allen Teilen des Kantons in demselben Maße sich fühlbar machen, entgegenzuarbeiten, darf als eines der wirksamsten Mittel zur Hebung der Landwirtschaft bezeichnet werden.

Für die allgemeine Anhandnahme einer Verbesserung der Flureinteilung mit Güterzusammenlegung wäre allerdings das Vorhandensein einer allgemeinen Katastervermessung förderlich, aber nicht absolut notwendig; ja es läßt sich sagen, daß, wenn die Katastervermessung bereits fertig erstellt wäre, sich schon der bloßen Mehrkosten wegen mancher Landwirt nur schwer entschließen könnte, zu einer nachträglichen Verbesserung der Flureinteilung Hand zu bieten. Tatsächlich müßten dadurch eben alle Grenzen wiederum neu gezogen und vermarktet, und außerdem die Katasterpläne des Belehrungsgebietes neu gezeichnet werden, was alles mit weit höheren Kosten verbunden wäre, als bei vorheriger Durchführung der Güterzusammenlegung. Die vorausgehende Verbesserung der Flureinteilung wird den Wert der Katastervermessung erhöhen und sollte daher überall zuerst vorgenommen werden, bevor die letztere zur Durchführung gelangt. Auf diese Weise kann die segensreiche Wirkung der Katastervermessung nur vermehrt werden, und es werden daher die Bestimmungen des Gesetzesabschnittes über verbesserte Flureinteilung bei der Ausführung der im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Katastervermessungen dem Kanton Zürich sehr zustatten kommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht nicht von einer Vorschrift oder einem Obligatorium der verbesserten Flureinteilung aus. Er begnügt sich, für das Vorgehen einsichtiger Landwirte die Wege zu bahnen, das Verfahren zu regulieren, zu verhindern, daß Eigensinn oder unbegründetes Mißtrauen eines einzelnen die Bestrebungen aller übrigen lahmlegen kann.“ *

* Aus der offiziellen Weisung des Gesetzes, der übrigens der Verfasser dieser Abhandlung nicht fern steht.

**Für die Durchführung der Zusammenlegungen hat das Gesetz
folgende Hauptgrundsätze aufgestellt:**

Zur Instruktion der an einer Güterzusammenlegung beteiligten Grundeigentümer ist im Gesetz die Aufstellung eines Vorprojektes vorgesehen. Darnach sind von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde nach Eingang eines Antrages auf Durchführung einer Güterzusammenlegung Erhebungen auszustellen über den zweckmäßigen Umfang und die mutmaßlichen Kosten, wie auch über den voraussichtlichen Erfolg der verbesserten Flureinteilung. Auf Grund dieses Vorprojektes, dessen Kosten vom Staate übernommen werden, findet die definitive Abstimmung der beteiligten Grundeigentümer statt.

Dadurch erhalten die Grundeigentümer Klarheit über die voraussichtliche Gestaltung der Dinge, ohne daß hiefür schon das definitive Projekt ausgearbeitet werden muß. An Hand des Vorprojektes wird es viel eher möglich, die Beteiligten aufzuklären und falschen Ansichten und Vorurteilen entgegenzutreten. Außerdem ist dadurch Gelegenheit geboten, daß die Fachbehörde gleich von Anfang an beim Unternehmen mitwirken kann. Die Festsetzung eines solchen Vorprojektes ist daher sehr zu begrüßen, denn dasselbe wird sicherlich sehr viel zur Erleichterung der Durchführung von Zusammenlegungen beitragen.

Für die eigentliche technische Durchführung der Zusammenlegungen sind sodann folgende weitere Hauptgrundsätze maßgebend:

„Der Hauptbesitz eines jeden Beteiligten soll hinsichtlich Lage, Entfernung von der Ortschaft und Bodenbeschaffenheit im alten und neuen Zustand möglichst übereinstimmen. Eine Entschädigung in Geld soll nur ausnahmsweise eintreten; auf keinen Fall darf ein Grundeigentümer ohne seine Zustimmung bei der Neuzuteilung statt mit Land nur mit einer Geldentschädigung abgefunden werden. Um den Gütertausch auf durchaus gerechter Grundlage durchführen zu können, soll der Ertragswert des Landes festgestellt und der Boden hierfür in Wertklassen eingeschätzt werden. Die Erfahrungen in andern Kantonen und im Auslande beweisen, daß diese Einschätzungen mit genügender Genauigkeit und Sicherheit, wie auch mit Unparteilichkeit vorgenommen werden können. Zur Wahrung aller Rechte der Grundeigentümer und um ihnen in allen Stadien des Unternehmens Gelegenheit zur Einsichtnahme und

zur allfälligen Erhebung von Einsprachen zu geben, ist nach den verschiedenen Hauptabschnitten des Verfahrens jeweilen eine öffentliche Auflegung der Akten vorgesehen. Die Streitigkeiten sind von einem hierfür ganz besonders geeigneten und teilweise bereits bestehenden Schiedsgericht zu erledigen, nämlich von einer dreigliedrigen Abordnung der kantonalen Landwirtschaftskommission, zu welcher jeweilen noch zwei Vertreter der Parteien hinzukommen. Diese Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bietet die beste Gewähr für eine richtige und sich stets gleichbleibende Entscheidung.“

Damit die Vorteile der Zusammenlegung der Güter im Laufe der Zeit nicht wieder hinfällig werden durch neue Parzellierungen, ist im Gesetz vorgesehen, daß Grundstücke nur noch in der Weise geteilt werden dürfen, daß jeder einzelne Teil mindestens 30 Aren Flächeninhalt besitzt und den einzelnen Teilen ihre Zufahrtswege bestehen bleiben, ohne daß solche neu geschaffen werden müssen. Diese Vorschrift liegt sehr im Interesse eines rationellen Landwirtschaftsbetriebes, indem dieser je länger desto mehr gebieterisch große Grundstücke verlangt.

„Was die finanzielle Erleichterung derartiger Unternehmungen anbetrifft, so ist zunächst daran zu erinnern, daß dieselben gemäß Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft Bundesunterstützung genießen. Sodann ist, außer der Befreiung von allen notarialischen Gebühren im vorliegenden Entwurfe den Grundeigentümern ein Staatsbeitrag von 25 bis 40 % der wirklichen Kosten in Aussicht gestellt. Ebensoviel wird in der Regel der Bund leisten, ja er kann unter Umständen auch abgesehen von der kantonalen Subventionierung noch weiter gehen. Mit einem Gesamtbeitrag von 50 bis 80 % der Herstellungskosten dürfte wohl eine wirksame Förderung der verbesserten Flureinteilung gegeben sein, und es ist daher zu erwarten, daß das Gesetz seinen aufmunternden Zweck in diesem Sinne nicht verfehlen werde.“

Eine wesentliche Förderung der Landwirtschaft ist ferner vorgesehen mit der in § 115 stipulierten Unterstützung des Baues von Güterstraßen. Es ist Tatsache, daß große Gebiete, namentlich im Rebgelände, gegenwärtig noch unter sehr ungünstigen Wegeverhältnissen leiden. Mit zunehmender Intensität des Landwirtschaftsbetriebes sind aber solche Verhältnisse unhaltbar geworden; der rationelle Betrieb erfordert freie Zugänglichkeit aller

Grundstücke und Wegräumung aller die Bewerbung hindernden Schranken. Der Staat wird sich auch in dieser Beziehung einer Mithilfe nicht entziehen können, nachdem im Bundesgesetze betreffend Förderung der Landwirtschaft an die Erstellung solcher Güterstraßen Bundesbeiträge zugesichert sind.“*

Was diese Staatsunterstützungen im allgemeinen anbetrifft, so sind sich alle diejenigen, welche mit der Sache etwas zu tun haben, vollständig klar darüber, daß ohne kräftige Staatshilfe auf diesem Gebiete überhaupt nichts geleistet würde. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die erfreuliche Zunahme der Bodenverbesserungen erst mit der Ausrichtung der Bundesbeiträge eingetreten ist, und daß erst von diesem Moment — d. h. vom Jahre 1893 an — Ersprißliches auf diesem Gebiete geleistet worden ist.

Das kann mit aller Bestimmtheit vorausgesagt werden, daß mit dem Versiegen dieser staatlichen Hülfe sofort ein allgemeiner Stillstand auf diesem Gebiete einträte. Nur der ohnehin begüterte Landwirt könnte dann noch die Hülfe des Staates, d. h. den kostenlosen kulturtechnischen Beirat in Anspruch nehmen; dem armen Bauer aber, dem heute geradesogut gedient wird wie dem Besitzenden, wäre die Möglichkeit der Durchführung von Verbesserungen seines Kulturbodens total benommen. Der Staat kann sich also nur mit der finanziellen Beihülfe eine nachhaltige Verbesserung des Kulturlandes seines Territoriums sichern; außerdem erfüllt er mit seinen Beiträgen an die Meliorationen aber auch eine wahrhaft soziale Aufgabe, die eines Staatswesens durchaus würdig ist.

Das Gesetz, wie es hier vorliegt, bildet eine musterhafte Kodifikation für die Landwirtschaft. Es ist auf den modernen Ansichten in den verschiedenen Gebieten aufgebaut und bedeutet einen gesunden und kräftigen Fortschritt. Die zürcherische Landwirtschaft wird daraus neue, kräftige Impulse schöpfen und ihre Lebenskraft daran stärken und mehren können.

Möge die Bauernschaft unseres Kantons einmütig für dieses Gesetz einstehen, möge ihre Solidarität, die sie in den letzten Jahren zu wiederholten Malen so erfolgreich bewiesen hat, auch diesem Gesetz zu einer glänzenden Annahme verhelfen, zu Nutz und Frommen unserer zürcherischen Landwirtschaft.

* Aus der offiziellen Weisung.